

Schreinerei KING GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind nur bindend, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (4) Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

§2 Lieferzeit

- (1) Angegebene Lieferzeiten beziehen sich auf die Kalenderwoche der Übergabe bzw. Versendung. Sie sind unverbindlich, soweit kein verbindlicher Liefertermin ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt sowie der von uns nicht zu vertretende Verzug von Zulieferfirmen berechtigen uns, den verbindlich zugesagten Liefertermin um den Zeitraum des von uns nicht zu vertretenden Lieferhindernisses zu verlängern bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Geraten wir in von uns zu vertretenden Verzug, so haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (5) Gerät der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten, d.h. werden gegen ihn Vollstreckungen vorgenommen oder leistet er die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögenslage, so hat der Lieferant das Recht, Leistungen Zug um Zug oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen. Der Lieferant kann für die Teilausführung sofort angemessene Zahlung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, stellt er auch keine Sicherheit, so kann der Lieferant ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Besteller nicht zu.

§3 Ausführungsänderungen, Farbabweichungen

- (1) Konstruktions- und Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- (2) Die Anpassung farbiger Lackierungen oder neuer gebeizter oder farbig behandelte Naturholzoberflächen an bereits beim Käufer vorhandene Einrichtungsteile bzw. Farbmuster erfolgt nach bestem technischen Können aber ohne Gewähr. Insoweit sind eventuell auftretende Farbabweichungen kein Grund für Mängelrügen.
- (3) Aufgrund der natürlichen Eigenschaft des Holzes können gebeizte oder farbig behandelte furnierte Naturholzoberflächen in sich, gegeneinander oder gegenüber Massivhölzern der gleichen Holzart auch bei sorgfältigster Auswahl und Verarbeitung Farbunterschiede aufweisen, die Zeichen für die Natürlichkeit des Holzes, aber keine Mängel darstellen.
- (4) Ultraviolette Strahlung durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung kann Holzoberflächen farblich verändern. Insoweit können wir für Farbänderungen unter UV-Bestrahlung keine Haftung übernehmen.

§4 Preise, Zahlungen

- (1) Für Instandsetzungen und Reparaturen ist das Angebot unverbindlich insofern, als der endgültige Preis erst nach Fertigstellung der Arbeit berechnet werden kann.
- (2) Die Preise verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
- (3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug von Skonto, innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum unter Gewährung von 2% Skonto zur Zahlung fällig.
- (4) Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt bezahlt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- (5) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen und Mahnkosten geltend zu machen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach der Regelung laut BGB § 288 Abs.2: Basiszinssatz + 5% (Verbraucher), Basiszinssatz + 8% (Unternehmer). Die Höhe der Mahngebühren beträgt je Mahnung EUR 10,00. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von uns anerkannt sind.
- (7) Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder bei Anlieferung und bei Einbau Abschlagszahlungen bis zu 90% der Auftragssumme gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten. Ein Skontoabzug wird nur gewährt, wenn die Zahlung ebenfalls innerhalb 8 Tagen erfolgt.

§5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils an uns ab. Er ist berechtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen für uns einzuziehen.

§6 Werbung

- (1) Es wird vereinbart, daß die von uns eingerichteten Objekte bei der Werbung in Form von Referenzlisten, Prospekten, Presseveröffentlichungen etc. verwendet werden dürfen.
- (2) Der Käufer räumt uns das Recht ein, nach vorheriger Abstimmung Fotoaufnahmen von eingerichteten Objekten auf unsere Kosten anzufertigen und sichert uns bzw. unseren Beauftragten jegliche Unterstützung zu.

§7 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Waren geltend zu machen. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen sind von uns zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, daß die bestellte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (2) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder innerhalb angemessener Frist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (3) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für Möbel und Einbaumöbel beträgt 2 Jahre. Schwinden des Holzes bis zu 3 %, bei Zentral- und Dauerheizung bis zu 5 % ist nicht als Mangel anzusehen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang bzw. Abnahme.
- (5) Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche aus entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Besteller wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht.
- (6) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:
 - Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu olieren oder zu fetten
 - Außenanstriche (z.B.: Fenster) sind jeweils nach Lack oder Lasurart und Witterungseinfluß nachzubehandeln.
 - Silikonfugen sind regelmäßig entsprechend dem Gebrauch zu erneuern.Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne das hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

§8 Angebote

- (1) Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben und mit 3% des Angebotspreises dem Anbieter für entstandene Aufwendungen zu vergüten.

§9 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Lahr/Schwarzwald.
- (2) Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Lahr/Schwarzwald.

§10 Schluß

- (1) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.